

BUNDESVERWALTUNGSGERICHT

BESCHLUSS

BVerwG 4 B 54.05
OVG 1 O 30.05

In der Verwaltungsstreitsache

hat der 4. Senat des Bundesverwaltungsgerichts
am 8. September 2005
durch den Vorsitzenden Richter am Bundesverwaltungsgericht Dr. P a e t o w ,
den Richter am Bundesverwaltungsgericht Dr. J a n n a s c h und die
Richterin am Bundesverwaltungsgericht Dr. P h i l i p p

beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen den Beschluss des
Schleswig-Holsteinischen Obergerichts vom 18. Juli
2005 wird verworfen.

Der Kläger trägt die Kosten des Beschwerdeverfahrens.

G r ü n d e :

<rd nr="1"/>Die von dem Kläger als "Ausnahmebeschwerde wegen greifbarer Gesetzswidrigkeit" bezeichnete Beschwerde ist unzulässig, weil Entscheidungen der Obergerverwaltungsgerichte bzw. Verwaltungsgerichtshöfe durch Beschwerde an das Bundesverwaltungsgericht nur in den Fällen angefochten werden können, die § 152 Abs. 1 VwGO anführt. Zu diesen Entscheidungen gehört der hier angefochtene Beschluss nicht.

<rd nr="2"/>Die Kostenentscheidung folgt aus § 154 Abs. 2 VwGO.

Dr. Paetow

Dr. Jannasch

Dr. Philipp